

ten wählen sollte. Ein halbes Jahr später aber, vor Juli 1187, wurde Nektarios wieder, ebenfalls auf Mandat des Königs, in seine Würde eingesetzt¹¹⁰. Über die Hintergründe der ganzen Angelegenheit geht aus dem Text nichts hervor, die maßgebende Rolle des Königs bei der Besetzung kirchlicher Ämter wird aber dennoch deutlich. Auf den auch sonst für die normannische Justizverwaltung, besonders für die Kenntnis des Verfahrensgangs im Delegationsprozeß, hochinteressanten Bericht können wir hier leider nicht näher eingehen.

Die königliche Erlaubnis, die der Einleitung des Wahlverfahrens anscheinend vorausgehen mußte, ist in den Bestimmungen von Benevent nicht vorgesehen. Damit war also in der Praxis eine Möglichkeit durchgesetzt worden, mit der interimistischen Verwaltung von vakanten Kirchen Zugriff auf das Kirchengut zu erhalten, sei es unmittelbar durch königliche Beamte, wie es unter Wilhelm I. die Regel gewesen zu sein scheint, sei es durch die Benennung von Klerikern aus dem Umkreis der Vertrauten des Herrschers, wie wir es unter der selbständigen Regierung Wilhelms II. beobachten können. Dabei war dann auch die Konstitution über die Verwaltung vakanten Kirchenguts zu berücksichtigen, wonach die Verwaltung durch Mitglieder des Kapitels vorzunehmen war, ein Gesetz, das wohl in die Zeit der Vormundschaftsregierung gehört¹¹¹. Durch die Möglichkeit, die Wahl durch Ablehnung von Kandidatenvorschlägen hinauszuzögern, waren diesem Zugriff kaum zeitliche Grenzen gesetzt. Alexander III. hat denn auch diese Mißstände bitter beklagt, so 1178 im Falle Catanzaro, wo der Archidiakon Philipp von Cosenza als Verwalter eingesetzt worden war¹¹², oder für Nola, wo sich der ortsansässige Adel

¹¹⁰) Vgl. auch K a m p, Kirche und Monarchie S. 873 f.

¹¹¹) B. 157, am 15. März 1167 für den Erzbischof Bertrand von Trani in Mandatform publiziert. Vgl. Ch a l a n d o n, Domination 2, 325; H. N i e s e, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae (1910) S. 138, 187 f. H. D i l c h e r, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. (1975) S. 648–651 geht auf die normannischen Verhältnisse nicht ein, obwohl Konst. v. Melfi III 31 ein Gesetz König Wilhelms II. ist! Der Text bei G. M. M o n t i, Lo stato normanno-svevo (1945) S. 176, und zuletzt Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, hrsg. v. H. C o n r a d, Thea von der Lieck-Buyken und W. W a g n e r (1973) S. 286 f. Vgl. auch unten S. 415 und S. 428.

¹¹²) JL. 13101 = It. Pont. 8, 154 Nr. 213 = It. Pont. 10, 82 Nr. 13. Zur Überlieferung vgl. W. H o l t z m a n n, Das Register Alexanders III. in der Hand der Kanonisten, QFIAB 30 (1940) S. 74; d e r s., Kirchenpolitik (wie Anm. 1) S. 293. Im November 1178 bestätigte der Papst den päpstlichen Schutz für Catanzaro unter Philipp, dessen Funktion in dem schlecht überlieferten Privileg aller-